

IPTV

-

**Die wichtigsten Rechtsfragen aus Sicht der
Anbieter**

Thomas Hoeren / Sebastian Neurauter

unter Mitarbeit von Christoph Golla

Inhaltsübersicht

Vorwort	1
A. DSL-TV – lineare Weiterleitung (Streaming) fremder Programme über geschlossene Netzwerke	3
Frage 1: Was ist unter DSL-TV und IPTV zu verstehen?	3
Frage 2: Welche Rechte werden für DSL-TV benötigt?	6
Frage 3: Ist DSL-TV eine „Kabelweiterleitung“ im Sinne von § 20b UrhG?	19
Frage 4: Fällt DSL-TV auch dann unter § 20b UrhG, wenn das Angebot mit einem bestimmten Anschluss gekoppelt ist, die Übertragung aber über das offene Internet erfolgt (sog. Kombinationsmodell)?	35
Frage 5: Müssen die Sendeunternehmen den Netzbetreibern die Rechte zur Weiterleitung einräumen? (§ 87 Abs. 5 UrhG)	38
Frage 6: Haben die Sendeunternehmen Unterlassungsansprüche gegen die Netzbetreiber, die ohne Einräumung der Rechte schon mit der Weiterleitung beginnen?	48
Frage 7: Wie hoch ist die in § 87 UrhG vorgesehene „angemessene“ Vergütung beim DSL-TV?	60
Frage 8: Benötigen die DSL-TV-Betreiber Markenlizenzen von den Sendeunternehmen?	111
Frage 9: Sind die DSL-TV-Anbieter Sendeunternehmen gem. § 87 UrhG?	125
Frage 10: Benötigen die DSL-TV-Anbieter eine Rundfunklizenz?	131
Frage 11: Welche Pflichten haben die DSL-TV-Betreiber als Plattformbetreiber zu beachten?	149
Frage 12: Was ist beim Angebot elektronischer Programmführer (EPGs) zu beachten?	206
Frage 13: Was ist beim Angebot von Time-Shift und netzwerkbasierten Videorecordern zu beachten?	216
Frage 14: Welche zusätzlichen Rechtsfragen stellen sich beim Angebot eigener Inhalte als lineare Programme oder On-Demand? (Überblick)	221

II

B. Web-TV – Weiterleitung von Fernsehsignalen über das offene Internet	233
Frage 1: Was ist unter Web-TV zu verstehen?	233
Frage 2: Ist Web-TV eine Kabelweiterleitung gem. § 20b UrhG?	235
Frage 3: Welche Rechte werden für Web-TV benötigt und wie können sie erlangt werden?	245
Frage 4: Wie hoch ist die angemessene Vergütung für die Web-TV-Rechte?	252
Frage 5: Sind Web-TV-Anbieter Sendeunternehmen i.S.v. § 87 UrhG?	257
Frage 6: Benötigen Web-TV-Anbieter eine Rundfunklizenz?	258
Frage 7: Fällt Web-TV unter die Plattformregulierung gem. §§ 52 ff. RStV?	259
Frage 8: Was ist beim Angebot von Video-On-Demand über das offene Internet zu beachten? (Überblick)	261
Literaturverzeichnis	262

Autoren:

Teil A: DSL-TV

Fragen 1-8: Thomas Hoeren / Sebastian Neurauter

Fragen 9-14: Sebastian Neurauter / Christoph Golla

Teil B: Web-TV

Sebastian Neurauter / Christoph Golla

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
A. DSL-TV – lineare Weiterleitung (Streaming) fremder Programme über geschlossene Netzwerke	3
Frage 1: Was ist unter DSL-TV und IPTV zu verstehen?	3
I. Der Begriff „DSL-TV“	3
II. Der Begriff „IPTV“	5
Frage 2: Welche Rechte werden für DSL-TV benötigt?	6
I. Unterscheidung der Fallgestaltungen: Weitersendung fremder oder Veranstaltung eigener Programme	6
II. Weitersendung und Streaming als Eingriffe in das Senderecht	7
III. Einholung der Rechte von den Werkurhebern und den Sendeunternehmen	9
IV. DSL-TV als eigenständige Nutzungsart gem. § 31 Abs. 1 UrhG	14
V. Auslegung von bestehenden Verträgen über die Kabelweitersendung	17
Frage 3: Ist DSL-TV eine „Kabelweitersendung“ im Sinne von § 20b UrhG?	19
I. Relevanz der Einordnung als Kabelweitersendung und Zweck von § 20b UrhG	19
II. Gesetzliche Vorgaben für die Definition der Kabelweitersendung i.S.v. § 20b UrhG	21
III. Meinungsstand zur Einordnung von DSL-TV unter § 20b UrhG	22
1. Gerichts- und Schiedsstellenentscheidungen	22
2. Literatur	23
3. Anmerkung der Kommission im Bericht zur Anwendung der Richtlinie 93/83/EWG	25
4. Praxis der Verwertungsgesellschaften	26
IV. Eigene Lösung	28
1. Gesendetes Werk (Erstsendung)	28
2. Weitersendung im Rahmen eines Programms	28
3. Zeitgleich	29
4. Vollständig	30
5. Unverändert	30

IV

6. Durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme	32
7. Ergebnis: DSL-TV fällt unter § 20b UrhG	34
Frage 4: Fällt DSL-TV auch dann unter § 20b UrhG, wenn das Angebot mit einem bestimmten Anschluss gekoppelt ist, die Übertragung aber über das offene Internet erfolgt (sog. Kombinationsmodell)?	35
Frage 5: Müssen die Sendeunternehmen den Netzbetreibern die Rechte zur Weitersendung einräumen? (§ 87 Abs. 5 UrhG)	38
I. Unterscheidung der Fallgestaltungen: Einzel- und Kollektivwahrnehmung	38
II. Kontrahierungszwang aus § 87 Abs. 5 UrhG	40
1. Entstehungsgeschichte und Zweck von § 87 Abs. 5 UrhG	40
2. Kontrahierungszwang	41
3. Ausschluss des Kontrahierungszwanges: „sachlich rechtfertigender Grund“	43
4. Rechtsfolgen (Inhalt) des Kontrahierungszwanges	44
5. Prozessuale Durchsetzung des Anspruchs auf Vertragsschluss aus § 87 Abs. 5 UrhG	45
III. Kontrahierungszwang aus § 11 UrhWahrnG	46
Frage 6: Haben die Sendeunternehmen Unterlassungsansprüche gegen die Netzbetreiber, die ohne Einräumung der Rechte schon mit der Weitersendung beginnen?	48
I. Unterlassungsanspruch des Sendeunternehmens bei Weiterleitung vor Vertragsschluss und möglicher Zwangslizenzeinwand	48
1. Systematische und teleologische Bedenken gegen den Zwangslizenzeinwand	50
2. Auswirkungen der Orange-Book-Entscheidung des BGH	54
II. Prozessuale Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs des Sendeunternehmens	57
Frage 7: Wie hoch ist die in § 87 UrhG vorgesehene „angemessene“ Vergütung beim DSL-TV?	60
I. Frühere Vertragspraxis hinsichtlich der Kabelweitersenderechte	60
1. Kabelglobalverträge mit der Deutschen Telekom (terrestrische Programme)	61
2. Verträge über die Einspeisung von Satellitenprogrammen	62

3. Fünf-Prozent-Tarif der Verwertungsgesellschaften aus dem Jahre 1997 (terrestrische Programme)	64
4. ANGA-Verträge	64
II. Derzeitige Vertragspraxis hinsichtlich der Kabelweisersenderechte	66
1. Privatsender (vertreten durch VG Media)	67
a) Interimsvereinbarungen der VG Media mit den Kabelnetzbetreibern seit 2002 (Regio-Verträge)	67
b) Gesamtverträge	68
c) Tarif der VG Media bis 2006: Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 28.8.2006, Urteile des LG und KG Berlin	69
d) Aktuelle Kabelweisersendungstarife der VG Media	70
e) Einigungsvorschlag vom 1.4.2009 zu den aktuellen Tarifen der VG Media (Analog-Tarif und Digitaltarif)	72
f) Einigungsvorschlag vom 22.2.2010 zum Digitaltarif der VG Media im Verfahren bezüglich T-Home (DSL-TV)	78
2. Öffentlich-rechtliche Programme (vertreten durch Münchener Gruppe)	82
a) Interimsvereinbarungen der GEMA mit den Kabelnetzbetreibern	82
b) Aktueller ANGA-Gesamtvertrag	83
c) Aktueller Kabelweisersendungstarif (Gemeinsamer Tarif)	83
d) Einigungsvorschlag vom 1.12.2008 zum Gemeinsamen Tarif; Urteil des OLG Hamm	85
III. Eigener Ansatz	87
1. Kriterien für die Bestimmung der angemessenen Vergütung der Kabelweisersendung	87
a) Unterscheidung der Fallgestaltungen: Kollektivwahrnehmung, Einzelwahrnehmung	87
b) Urheberrechtliche Grundsätze zum Anspruch auf Vergütung	89
c) Angemessene Vergütung im Urhebervertragsrecht, § 32 UrhG	91
d) Vorgaben zur Vergütung der Kabelweisersendung aus den Gesetzen und Gesetzesmaterialien	91
e) „Indizwirkung“ verwertungsgesellschaftlicher Tarife	94
f) Bisherige Vertragspraxis als Anhaltspunkt	95
g) „10 %-Regel“	96

VI

h) Zwischenergebnis: Marktüblichkeit und Interessenabwägung als Kriterien	98
2. Besondere Aspekte der Vergütungsfrage beim DSL-TV	99
a) Wirtschaftliche Besonderheiten beim DSL-TV	99
b) Must-Carry-Pflichten nach § 52b Abs. 1 Nr. 1 RStV	101
c) Besonderheiten des DSL-TV aus Nutzersicht	102
d) Auswirkung der Zweitverwertung auf die Erstverwertung	103
e) Zwischenergebnis: Gleichbehandlung von DSL-TV und sonstigem Digital-Kabelfernsehen	105
3. Ergebnis: Höhe der Tarife für DSL-TV	105
IV. Besonderheiten bei Einzelwahrnehmung der Weitersendrechte durch die Sender	109
Frage 8: Benötigen die DSL-TV-Betreiber Markenlizenzen von den Sendeunternehmen?	111
I. Verwendung der Marken in der Werbung für das DSL-TV	112
1. Verletzung von § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG	112
a) Rechtsprechung des EuGH und des BGH zur „markenmäßigen“ Nutzung	113
b) Rechtfertigung des Eingriffs gem. § 23 Nr. 2 MarkenG	116
2. Verletzung von § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG	119
II. Verwendung der Marken im Rahmen der Kundeninformation nach Vertragsschluss	122
III. Nutzung der Bildmarken (Senderlogos)	123
Frage 9: Sind die DSL-TV-Anbieter Sendeunternehmen gem. § 87 UrhG?	125
Frage 10: Benötigen die DSL-TV-Anbieter eine Rundfunklizenz?	131
I. DSL-TV als Rundfunk gem. § 2 Abs. 1 RStV	132
1. Schwierigkeiten der Rundfunkdefinition nach RStV, GG und AVMD-Richtlinie	132
2. Status Quo der Rundfunkdefinition: Leitkriterium der Linearität und Feinjustierung nach dem Kriterium der Meinungsbildungsrelevanz	139
3. Einordnung von DSL-TV	142
II. DSL-TV-Anbieter als Veranstalter des Rundfunks	144

	VII
III. Weiterverbreitung gem. § 51b RStV	146
Frage 11: Welche Pflichten haben die DSL-TV-Betreiber als Plattformbetreiber zu beachten?	149
I. DSL-TV-Anbieter als Plattformbetreiber gem. § 52 RStV	150
1. Plattformbegriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 RStV	150
2. Keine Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 2 RStV (privilegierte Plattformen)	152
II. Pflichten für Plattformbetreiber nach dem RStV	157
1. Anbieter-Voraussetzungen nach § 52 Abs. 2 i.V.m. § 20a Abs. 1 und 2 RStV	158
2. Anzeige des Plattformbetriebs, § 52 Abs. 3 RStV, und Auskunftspflichten	160
3. Verantwortlichkeit der Plattformbetreiber, § 52a Abs. 1 und 2 RStV	163
4. Änderungs- und Entbündelungsverbot, § 52a Abs. 3 RStV	164
5. Vorgaben für die Belegung der Plattform, § 52b RStV	164
a) Dreistufige Belegungsvorgaben: Must-Carry, Vielfaltsbereich, Free-Carry	166
b) Entscheidung über die Belegung und Anzeige der Belegung, § 52b Abs. 4 RStV	169
c) Befreiung von den Belegungsvorgaben, § 52b Abs. 3 RStV	169
6. Zugang zur Plattform für die Anbieter der Inhalte	172
a) Allgemeine Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit beim Zugang zur Plattform, § 4 Plattformsatzung	172
b) Technische Zugangsfreiheit, § 52c RStV	174
aa) Adressat des § 52c RStV	175
bb) Zugangsberechtigungssysteme (Conditional Access)	177
cc) Schnittstellen für Anwendungsprogramme (Application Programming Interface, API)	179
dd) Benutzeroberflächen	180
ee) Anzeige und Verfahren in Bezug auf die technischen Einrichtungen	184
c) Entgelte und Tarife, § 52d RStV	184
d) Kein Zugang zur Plattform nach allgemeiner TKG-Zugangsregulierung	186

VIII

III. TKG-Vorgaben zu Anwendungsprogrammierschnittstellen und Zugangsberechtigungssystemen	187
1. Anwendungsprogrammierschnittstellen, § 48 Abs. 2 Nr. 2 und § 49 Abs. 2 TKG	188
2. Zugangsberechtigungssysteme, §§ 48 Abs. 3, 50 TKG	190
a) Common Scrambling-Kompatibilität, § 48 Abs. 3 Nr. 1 TKG	190
b) Darstellung unverschlüsselter Signale, § 48 Abs. 3 Nr. 2 TKG	195
c) Schlüsselwechsel, Lizenzen, Zugang, § 50 TKG	195
3. Personal Computer, Mobiltelefone und Co. als „digitale Fernsehempfangsgeräte“ i.S.v. §§ 48, 49 TKG?	198
IV. Maßnahmen der Landesmedienanstalt (§ 52f RStV) und der Bundesnetzagentur, Verfahren und Zusammenarbeit	203
V. Beschwerderecht der Inhalteanbieter und Schlichtungsverfahren	205
VI. Unbedenklichkeitsbescheinigung, § 7 Abs. 4 der Satzung	205
Frage 12: Was ist beim Angebot elektronischer Programmführer (EPGs) zu beachten?	206
I. Betroffene Schutzgegenstände und Verwertungsrechte bei der Verwendung fremder Inhalte	206
II. Keine freie Nutzung gem. § 50 UrhG (Berichterstattung über Tagesereignisse)	210
III. Einholung der Lizenz für die Programminformationen	212
Frage 13: Was ist beim Angebot von Time-Shift und netzwerkbasierten Videorecordern zu beachten?	216
I. Begrifflichkeiten: Time-Shift und Personal Videorecorder (PVR)	216
II. Rechtsfragen, unter Berücksichtigung der BGH-Entscheidung zu Online-TV-Recordern	217
Frage 14: Welche zusätzlichen Rechtsfragen stellen sich beim Angebot eigener Inhalte als lineare Programme oder On-Demand? (Überblick)	221
I. Erwerb der Nutzungsrechte an Inhalten für die Sendung in linearen Programmen oder für On-Demand-Dienste	222
II. Leistungsschutzrechte der DSL-TV-Betreiber als Sendeunternehmen gem. § 87 UrhG	224
III. Aufrücken auf der Regulierungsskala, Abgrenzung zwischen Rundfunk und Telemedien (§ 20 Abs. 2 RStV)	224

	IX
IV. Rundfunkrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, § 20 Abs. 2 Satz 3 RStV	226
V. Beteiligung der DSL-TV-Betreiber an Sendeunternehmen	227
VI. Anforderungen an Video-On-Demand als Telemediendienste, Unklarheiten im neuen RStV	228
B. Web-TV – WeiterSendung von Fernsehsignalen über das offene Internet	233
Frage 1: Was ist unter Web-TV zu verstehen?	233
Frage 2: Ist Web-TV eine KabelweiterSendung gem. § 20b UrhG?	235
I. De lege lata	235
II. De lege ferenda	241
Frage 3: Welche Rechte werden für Web-TV benötigt und wie können sie erlangt werden?	245
I. Für Web-TV benötigte Rechte	245
II. Erlangung der für Web-TV benötigten Rechte; Beispiel Zattoo	245
1. Einzellizenzierung durch die Sendeunternehmen	245
2. Reichweite der Rechte der Sendeunternehmen in Bezug auf die Inhalte	249
III. Web-TV als eigenständige Nutzungsart gem. § 31 Abs. 1 UrhG	251
Frage 4: Wie hoch ist die angemessene Vergütung für die Web-TV-Rechte?	252
Frage 5: Sind Web-TV-Anbieter Sendeunternehmen i.S.v. § 87 UrhG?	257
Frage 6: Benötigen Web-TV-Anbieter eine Rundfunklizenz?	258
I. Web-TV als Rundfunk i.S.v. § 20 Abs. 1 RStV	258
II. Web-TV-Anbieter sind nicht Veranstalter	259
Frage 7: Fällt Web-TV unter die Plattformregulierung gem. §§ 52 ff. RStV?	259
Frage 8: Was ist beim Angebot von Video-On-Demand über das offene Internet zu beachten? (Überblick)	261
Literaturverzeichnis	262

X

Kontakt:

Institut für Informations-, Telekommunikations-
und Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung,
Prof. Dr. Thomas Hoeren

Leonardo-Campus 9

48149 Münster

hoeren@uni-muenster.de

www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/

Vorwort

DSL-Netze sind zum vierten Rundfunkübertragungsweg neben Breitbandkabel, Satellit und Terrestrik aufgestiegen. Die Umstellung der Medienlandschaft auf das trägerunabhängige Internetprotokoll ist in vollem Gange; die Telekom vermeldet – nach einigen Anlaufschwierigkeiten – mehr als eine Million DSL-TV-Kunden, Tendenz ansteigend. „IPTV“ (Internet Protocol Television) ist zu einem gebräuchlichen Schlagwort für den Umbruch in der Fernsehlandschaft geworden.

Fernsehen und Internet standen bereits seit Jahren im Mittelpunkt der Konvergenzentwicklung auf den Medienmärkten. Durch DSL-TV und vergleichbare Dienste ist ihre Verschmelzung in greifbare Nähe gerückt. Der Ausbau der leistungsstarken DSL-Netze ermöglicht eine breite Verfügbarkeit des Fernsehens der Zukunft, das vor allem durch Interaktivität und Flexibilität (On Demand) besticht.

Für die aktuellen und potenziellen DSL-TV-Anbieter stellen sich zahlreiche Rechtsfragen, einerseits im Hinblick auf die Urheber- und Markenrechte an den zu sendenden Inhalten, andererseits im Hinblick auf die rundfunkrechtliche Regulierung.

Welche Rechte müssen von den Sendeunternehmen oder Produktionsfirmen eingekauft werden? Kann der Anbieter die Einräumung der Rechte erzwingen? Sind die Tarife der Verwertungsgesellschaften angemessen?

In der wirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Praxis hat sich gezeigt, dass diese und ähnliche verwertungsrechtliche Fragestellungen überaus kontrovers diskutiert werden können. Allein die Einräumung der Weitersenderechte an die Netzbetreiber ist mit derart vielen rechtlichen Streitpunkten verbunden, dass sich leider noch keine einvernehmliche Praxis der Rechtevergabe etablieren konnte, wie an den unzähligen Schiedsstellen- und Gerichtsverfahren zwischen Verwertungsgesellschaften, Sendeunternehmen und Netzbetreibern abzulesen ist. Die Streitigkeiten behindern die Entwicklung des DSL-TV-Marktes und bedürfen dringend der Aufklärung.

Auch in regulatorischer Hinsicht wirft das DSL-TV eine Reihe von Problemen auf, die darauf beruhen, dass der europäische und der deutsche Gesetzgeber nur schwer mit der technischen Entwicklung der Rundfunkübertragungswege schritthalten können.

Parallel zum DSL-TV stoßen internetbasierte Dienste für die Rundfunkübertragung (Web-TV) auf den Markt, allen voran der Dienst „Zattoo“. Die an keine physische Infrastruktur gebundenen, weltweit verfügbaren Web-TV-Dienste werfen ebenfalls zahlreiche Fragestellungen auf, wiederum in Hinblick auf die Verwertungsrechte und die Regulierung.

Dieses Buch versteht sich als Beitrag zu den umstrittensten Rechtsfragen des DSL-TV, des Web-TV und der wichtigsten Zusatzdienste, sowie als Leitfaden für die aktuellen und potenziellen Anbieter.

Münster, April 2010